OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000222/4/Wei

Datum:
Linz, 25. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Weiß aus Anlass der von H P, R x, x H, am 11. Mai 2017 für R P eingebrachten Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. April 2017, GZ: SanRB96-15-2017, wegen einer Übertretung des Tabakgesetzes (Titel seit BGBl I Nr. 22/2016: Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 8. Februar 2017, zugestellt am 10. Februar 2017 verhängte die belangte Behörde über R P 200 Euro Geldstrafe wegen Verletzung der Kennzeichnungspflicht nach § 13b Abs 4 Tabakgesetz am Eingang des Lokales „C“ in x P, P x.

Gegen diese Strafverfügung erhob H P (im Folgenden Bf) im Namen von R P mit Schriftsatz vom 20. Februar 2017 Einspruch. Mittels Vermerk „Vollmacht erteilt“ berief sich der Bf auf eine von R P erteilte Vollmacht.

Ohne die Wirksamkeit der behaupteten Bevollmächtigung zu überprüfen, stellte die belangte Behörde behördliche Schriftstücke ab diesem Zeitpunkt zu Händen des Bf zu, und zwar die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 23. Februar 2017 sowie das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 6. April 2017.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 8. Mai 2017 Beschwerde an das Verwaltungsgericht, in der er in der Sache vorbrachte, die Aufhebung des Straferkenntnisses samt Verfahrenseinstellung sowie eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragte. Auch die Beschwerde trägt den Vermerk „Vollmacht erteilt“, eine Vollmacht wurde nicht angeschlossen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 17. Mai 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II.1. Mit Schreiben vom 7. März 2018 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf gemäß § 10 iVm § 13 Abs 3 AVG auf, die den Bf zur Verfahrensführung berechtigenden Vollmachten binnen 2 Wochen ab Zustellung bei Gericht einlangend vorzulegen, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen werden müsste.

Das Verwaltungsgericht hatte sich bei der belangten Behörde erkundigt, ob der Bf bei ihr amtsbekannt sei. Es wurde mitgeteilt, dass man angenommen habe, dass der Bf Bruder, Onkel oder sonstiger Verwandter, aber nicht bekannt sei, was der Vertreter sei. In einem anderen Verfahren habe der Bf einmal eine Vollmacht vorgelegt, es habe sich daraus das Verwandtschaftsverhältnis aber nicht ergeben.

Der Verbesserungsauftrag wurde am 19. März 2018 (Beginn der Abholfrist) bei der Postdienststelle 4202 zur Abholung für den Bf hinterlegt. Dieser legte dem Verwaltungsgericht in der Folge mit E-Mail vom 8. April 2018, ho. am Montag, dem 9. April 2018, kanzleimäßig erfasst, den Scan einer alten Vollmacht vom 31. Jänner 2014 (vgl unter Punkt II.2.) nach Ablauf der gesetzten Frist von 2 Wochen ab

Zustellung (durch Hinterlegung am 19.03.2018, daher einlangend bis längstens 3. April 2018) verspätet vor. Daran konnte der Hinweis des Bf, dass die Vollmacht bereits zu anderen anhängigen Verfahren übermittelt worden sei, nichts ändern.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Da die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung.

Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest.

Der Bf hat im gegenständlichen Verfahren mit E-Mail vom 8. April 2018 eine Vollmachtsurkunde an das Verwaltungsgericht übermittelt, die wie folgt lautet:

„R P
B x
x L

Vollmacht

Ich erteile hiermit Herrn H P, geb. x, wohnhaft in R x, x H die Vollmacht, mich in sämtlichen behördlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die Vollmacht gilt für sämtliche Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Ebenso ist von der Vollmacht umfasst, Sendungen entgegenzunehen.

Dieses Vollmachtsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet sofort mit Widerruf durch den Vollmachtgeber

Der Vollmachtnehmer nimmt die Bevollmächtigung an.

Linz, 31.01.2014

Der Vollmachtgeber	Der Vollmachtnehmer
Unterschrift eh.	Unterschrift eh.
R P	H P “

[Vollmachtsurkunde]

Nach Zugang des vom Bf verfassten Einspruchs, stellte die belangte Behörde Sendungen, so auch das bekämpfte Straferkenntnis an den Bf (Bevollmächtigten) zu. [Adressierung, Poststempel Zustellbasis Z/R, Rückscheine]

Gegen das Straferkenntnis vom 6. April 2017 erhob der Bf Beschwerde [Kuvert mit Absender Bf]

Der Bf ist vor der belangten Behörde bereits einmal (mit obiger Vollmacht) für R P aufgetreten. Der belangte Behörde ist nicht bekannt, in welchem Verwandtschaftsverhältnis der Bf zu R P steht, sie nahm lediglich an, dass der Bf Bruder, Onkel oder sonstiger Verwandter ist. [Aktenvermerk vom 23. Mai 2017]

Der Bf hat bei der belangten Behörde keine Vollmachtsurkunde vorgelegt. [Akt]
Der Bf ist dem Verwaltungsgericht nicht bekannt. Bekannt ist lediglich, dass er vor diesem schon einmal mit obiger Vollmacht für R P aufgetreten ist (LVwG-000153). [gerichtsbekannte Tatsache]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Grundlagen:

§ 10 AVG lautet auszugsweise:

Vertreter

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

[...]

(4) Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

[...]

§ 36a Abs 1 AVG lautet:

Angehörige

§ 36a. (1) Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. der Ehegatte,
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,

3.die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,

4.die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,

5.Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie

6.der eingetragene Partner.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat rechtlich erwogen.

IV.1. Der Bf tritt im vorliegenden Verfahren als Vertreter des Beschuldigten auf und beruft sich durch den, wohl anwaltlichen Schriftsätzen entlehnten Hinweis, „Vollmacht erteilt“, auf eine Vollmacht. Nach § 10 Abs 1 AVG können sich Beteiligte durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Nur beim Einschreiten einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person (zB Rechtsanwalt) ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Gemäß § 10 Abs 4 AVG kann die Behörde von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

IV.2. Aufgrund der Namensgleichheit und des Umstandes, dass der Bf vor der gleichen Behörde bereits früher einmal mit unzureichender Vollmacht für den Beschuldigten aufgetreten ist, hat das Gericht geschlossen, dass ein Verwandtschaftsverhältnis vorliegen könnte und die Möglichkeit bestünde, dass der Bf und dieser Umstand bei der belangten Behörde amtsbekannt sein könnte.
Die Nachfrage bei der Behörde hat nur ergeben, dass die Behörde wie auch das Verwaltungsgericht aus der Namensgleichheit auf ein Verwandtschaftsverhältnis geschlossen hat, aber nähere Umstände unbekannt sind, also Behörde und Gericht weder wissen, ob der Bf und der Beschuldigte tatsächlich bekannt und verwandt sind, noch in welchem Verwandtschaftsverhältnis sie zueinander stehen.

Der Verwaltungsgerichtshof bildete im Zusammenhang mit der Zulassung von amtsbekannten Familienangehörigen u.a. folgende Leitsätze:

„Der Umstand, daß der Vater des Besch amtsbekanntes Familienmitglied ist, gibt allein noch keinen Hinweis auf das Vorliegen einer Vertretungsbefugnis im gegenständlichen Verfahren.“ (VwGH 9. Juli 1992, Zl. 92/06/0097).

„Die Begünstigung des § 10 Abs. 4 AVG, wonach die Behörde bei der Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen kann, befreit von einer Vollmachtsvorlage, aber nicht

von der Offenlegung des Vertretungsverhältnisses durch den Handelnden, der somit behaupten muss, (auch) in Vertretung eines Beteiligten zu handeln“ (vgl. VwGH 29. Jänner 2008, Zl.2005/05/0252; VwGH 24. Mai 2012, Zl. 2012/07/0013)

„Gewillkürte Vertreter haben sich (außer bei berufsmäßigen Parteienvertretern) gemäß § 10 Abs. 1 AVG durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Behörde kann gemäß § 10 Abs. 4 AVG im Falle einer Vertretung durch Familienmitglieder von der Vorlage der sonst obligatorischen Vollmacht absehen, wenn diese Familienmitglieder "amtsbekannt" sind. Durch die Vorlage eines Lichtbildausweises und einer Heiratsurkunde wird eine Person nicht "amtsbekannt". (Hier: Der nicht amtsbekannte Ehemann der Beschuldigten erscheint zur mündlichen Verhandlung vor dem UVS, weist sich durch eine Heiratsurkunde und einen Lichtbildausweis als Ehemann der Beschuldigten aus und beruft sich auf die ihm erteilte Vollmacht. Für die Behörde besteht keine Veranlassung, von der Notwendigkeit der Vorlage der schriftlichen Vollmacht abzusehen.“ (VwGH 24. Februar 2011, Zl. 2010/09/0209)

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass die Bestimmung des § 10 Abs 4 AVG eine Erleichterung dahin bringt, dass die Behörde von den ihr persönlich bekannten Angehörigen die Vorlage der in § 10 Abs 1 AVG genannten schriftlichen Vollmachtsurkunde zum Nachweis für das Bestehen einer Bevollmächtigung nicht verlangen muss. Aus der dargestellten Judikatur folgt aber, dass sich aus dieser Bestimmung nicht ergibt, dass der Vertreter ohne Vollmacht einschreiten darf (vgl. insb. VwGH 24. Mai 2012, Zl. 2012/07/0013).

Im Übrigen bedeutet der Begriff „amtsbekannt“, dass der Behörde auch die Stellung des Vertreters von vorneherein bekannt sein muss [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 10 Rz 14 (rdb.at) unter Berufung auf Hellbling 140f]. Diese Ansicht steht in Einklang mit der Judikatur, nach welcher es für die Annahme der Amtsbekanntschaft nicht hinreicht, wenn der Familienangehörige das Verwandtschaftsverhältnis belegende Beweisurkunden vorlegt (VwGH 24. Februar 2011, Zl. 2010/09/0209: Lichtbildausweis und Heiratsurkunde).

Im vorliegenden Fall hat sich der Bf weder darauf berufen, Angehöriger des Beschuldigten iSd § 36a AVG zu sein, noch ist er amtsbekannt, noch besteht, wie unten auszuführen sein wird, ein wirksames Bevollmächtigungsverhältnis in Bezug auf den konkreten Fall.

Die belangte Behörde wäre daher verbunden gewesen, den Bf gemäß 13 Abs 3 AVG zur Verbesserung durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde iSd. § 10 Abs 1 AVG aufzufordern. Zwar hat das Landesverwaltungsgericht diesen Mangel saniert, daraus ist jedoch, wie noch auszuführen ist, für den Bf und den Beschuldigten nichts gewonnen.

IV.3. Generalvollmacht

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung:

„Eine (auch die Zustellung von Schriftstücken umfassende) Bevollmächtigung bezieht sich nur auf das jeweilige Verfahren, in dem sich der Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmachtsurkunde ausgewiesen hat. Die Erteilung einer "Generalvollmacht" für alle (anhängigen oder künftig anfallenden) Verfahren ist mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig. Es muß vielmehr in jedem Einzelfall auf das in einem anderen Verfahren bestehende Vertretungsverhältnis gesondert hingewiesen werden.“ (vgl. statt vieler VwGH 8. Juli 2004, Zl. 2004/07/0080)

„Selbst das Vorliegen einer ‚Generalvollmacht‘ reicht alleine nicht für die Schlussfolgerung aus, eine Partei wolle sich auch in weiteren Verfahren eines bestimmten Vertreters bedienen[...]“ (VwGH 15. Oktober 1987, Zl. 86/06/0293; VwGH 15. Oktober 1996, Zl. 95/05/0286).

Der VwGH hat in der oben zitierten Entscheidung sowie bereits im Erkenntnis vom 19. Juni 1991, Zl. 90/03/0198, klargestellt, dass es darauf ankommt, ob in jedem Einzelfall auf das in einem anderen Verfahren bestehende Vertretungsverhältnis gesondert hingewiesen wird. Es kommt also nicht auf die (unzulässige) Formulierung der Vollmacht an, sondern darauf, ob für ein konkretes Verfahren dokumentiert wird, dass die (dort erteilte) Vollmacht, auch für das betreffende Verfahren Geltung haben soll (vgl. Walter-Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, 309, E 117 ff zu § 10 AVG).

Der Willensentschluss einer Partei, ob und in welchem Umfang sie sich vertreten lassen will, erfordert für seine verfahrensrechtliche Wirksamkeit eine Erklärung der Partei gegenüber der Behörde (vgl aus der Rechtsprechung bei Hauer/Leukauf, Handbuch es österreichischen Verwaltungsverfahrens^6 [2004], 235 f, E 1a ff, insb E 1f zu § 10 AVG).

Die Behörde hat sich im Falle von Zweifeln im Wege eines Vorgehens nach § 13 Abs 3 AVG Gewissheit zu verschaffen, dass eine in einem Verfahren allenfalls vorgelegte Generalvollmacht auch für das jeweils gegenständliche Verfahren Geltung haben soll.

Die belangte Behörde hat den Bf nicht zur Verbesserung aufgefordert.

Der Bf hat nach Aufforderung des Gerichts eine bereits aus dem früheren Gerichtsverfahren LVwG-000153-2016 bekannte Vollmacht vorgelegt. Es handelt sich dabei, wie bereits im genannten Verfahren festgestellt wurde, um eine Generalvollmacht („...in sämtlichen behördlichen Angelegenheiten zu vertreten“, „...auf unbestimmte Zeit abgeschlossen“; vgl. das hg. Erkenntnis vom 6. Juni 2016, LVwG-000153/4/FP). Der Bf hatte diese Vollmachtsurkunde im gegenständlichen behördlichen Strafverfahren nicht vorgelegt. Alleine aufgrund der Datierung (die Vollmachtsurkunde stammt vom 31. Jänner 2014) aus einer Zeit, zu der die Tat (17. Jänner 2017) noch nicht begangen worden war, und der

fehlenden Vorlage im behördlichen Verfahren ergibt sich, dass sich diese Bevollmächtigung in ihrer Allgemeinheit nicht auf das behördliche Verfahren beziehen kann. Die vorgelegte Generalvollmacht lässt nicht erkennen, ob sie auch für das vorliegende Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde erteilt wurde. Ein expliziter Hinweis darauf, dass dem Bf eine Vollmacht zur Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren erteilt war, fehlt. Auch eine entsprechende klarstellende Erklärung des Beschuldigten R P, liegt nicht vor. In Bezug auf eine ggf. im Hintergrund erteilte mündliche Vollmacht fehlt es ebenfalls am urkundlichen Nachweis iSd § 10 Abs 1 AVG.

IV.4. Zwischenergebnis:

Der Bf hat im gegenständlichen Verfahren verspätet reagiert und erst nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist (letzter Tag war der 3.04.2018) am 9. April 2018 per E-Mail den Scan einer Vollmachtsurkunde vom 31. Jänner 2014 vorgelegt, die zudem in unzulässiger Weise als Generalvollmacht umschrieben ist. Damit ist er dem Verbesserungsauftrag nicht in der geforderten Weise nachgekommen. Letztendlich ergibt sich aus der Vorlage dieser Urkunde im Rahmen des Verbesserungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht, dass der Bf nur über eine unzureichende Vollmachtsurkunde verfügt.

Nur bei Einbringung einer mängelfreien schriftlichen Vollmachtsurkunde innerhalb der gesetzten angemessenen Verbesserungsfrist gilt ein Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht bzw eine Verfahrenshandlung als rechtzeitig (vgl mwN Hengstschläger/Leeb, AVG^2 § 13 Rz 31).

IV.5. Zur Frage der Erlassung des Straferkenntnisses:

Unabhängig von der Frage, ob man die ggst. Vollmacht als ausreichenden Nachweis ansehen will, war der Bf jedenfalls im Strafverfahren vor der belangten Behörde nicht als Bevollmächtigter durch Vollmachtsurkunde ausgewiesen. Der Judikatur des VwGH folgend ist davon auszugehen, dass im strafbehördlichen Verfahren nicht durch Übermittlung einer Vollmachtsurkunde dokumentiert war, dass eine allenfalls dem Bf vom Beschuldigten erteilte Vollmacht im betreffenden Verfahren gelten soll. Der Nachweis eines aufrechten Vollmachtsverhältnisses wurde nicht erbracht. Es war der belangten Behörde daher verwehrt, Zustellungen an den Bf vorzunehmen (vgl Hauer/Leukauf, Handbuch, E 1a ff, insb E 3a zu § 10 AVG; VwGH 7. November 1995, Zl. 93/05/0290).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet "Erlassung" eines Bescheides die Erzeugung einer Rechtsnorm bestimmter Art. Ein intendierter Bescheid wird als Norm nur und erst dann rechtlich existent, wenn das Erzeugungsverfahren abgeschlossen, das heißt, wenn das zeitlich letzte Erzeugungstatbestandsmerkmal - das ist in der Regel die Mitteilung des

behördlichen Willensaktes nach außen - verwirklicht worden ist. Ein (schriftlicher) Bescheid ist erst mit der Zustellung bzw. Ausfolgung seiner schriftlichen Ausfertigung an eine Partei als erlassen anzusehen; nur ein erlassener Bescheid kann Rechtswirkungen erzeugen (VwGH v. 17. Dezember 2013, Zl. 2013/09/0105, VwGH v. 26. Juni 2013, Zl. 2011/05/0121 uva.).

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist ein rechtmäßig ergangener, also der jeweils anzuwendenden Bestimmung entsprechend, zugestellter, Bescheid.

Die belangte Behörde stellte das vorliegende Straferkenntnis nicht jener Person, für die das Straferkenntnis inhaltlich bestimmt war (R P, Beschuldigter = materieller Empfänger) zu, sondern dem von ihr als Empfänger genannten Bf (= formeller Empfänger) zu.

Da dem Beschuldigten das gegenständliche Straferkenntnis nicht zugestellt wurde, konnte es ihm gegenüber auch keine Wirksamkeit entfalten. Die Zustellung im behördlichen Strafverfahren an H P war von vorneherein unzulässig, weil dieser nicht als ausgewiesener Bevollmächtigter anzusehen war, und auch nicht Partei des Verfahrens ist.
Selbst wenn man im Übrigen davon ausginge, dass der Bf das Straferkenntnis an den Beschuldigten weiter gegeben hätte, hätte in dieser Konstellation keine Heilung eintreten können. Die fehlerhafte Bezeichnung einer Person als Empfänger in der Zustellverfügung kann nämlich nicht heilen. (vgl VwGH 27. Juni 1995, Zl. 94/04/206; VwGH 6. Mai 1997, Zl. 97/08/0022; Thienel/Zeleny, Verwaltungsverfahren[19], § 7 ZustG Anm 3). Die Zustellung an den Bf ging ins Leere und blieb somit ohne Wirkung.

Das Straferkenntnis ist nicht rechtswirksam erlassen worden. Da es rechtlich nicht existent ist, kann es auch nicht bekämpfbar sein.

IV.6. Ergebnis:

Der Bf ist dem erteilten Verbesserungsauftrag nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen. Erst nach Ablauf der Verbesserungsfrist wurde eine unzureichende alte Vollmachtsurkunde mit unzulässiger Generalklausel elektronisch übermittelt, aus der noch keine Bevollmächtigung im gegenständlichen Strafverfahren ableitbar ist.

Außerdem ist die Beschwerde gegen einen nicht wirksam erlassenen Strafbescheid der belangten Behörde mangels eines tauglichen Beschwerdegegenstandes - Verwaltungsgerichte erkennen nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG über Rechtmäßigkeit von erlassenen Bescheiden einer Verwaltungsbehörde - unzulässig und zurückzuweisen.

Eine Sanierung des behördlichen Verfahrens durch das Verwaltungsgericht war mangels Bescheiderlassung durch die belangte Behörde und im Grunde der damit fehlenden Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einschlägige Judikatur des VwGH wurde ausführlich dargestellt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß